



An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 5: Gewerbe und Verkehrsrecht
z.H. Frau Mag. Christine Wessely
Fanny-von-Lehnert-Straße 1
5010 Salzburg

Salzburg, am 20.06.2006

Zahl: 20505-84/21/15/2006, 20505-90/53/21-2006

Betreff: Salzburger Flughafen GmbH
UVP-Feststellungsverfahren, Terminal 2; Erweiterung der Flughafeninfra-
struktur

Antragsteller: Dr. Wolfgang Wiener, Landesumweltanwalt
Membergerstr. 42, 5020 Salzburg

Antragsgegner: Salzburger Flughafen GmbH
Innsbrucker Bundesstraße 95, 5020 Salzburg

vertreten durch: RAe Dr. Berger / Dr. Aichlreiter

STELLUNGNAHME



Über Aufforderung der Behörde vom 02.06.2006, bei der Landesumweltanwaltschaft eingegangen am 19.06.2006, wird kurzfristig folgende Stellungnahme abgegeben:

Hinsichtlich des nunmehr vorgelegten Vorbringens wird auf die Ausführungen des Schriftsatzes vom 09.06.2006 verwiesen. Wie darin bereits erwähnt, sind dem Antragsteller die genannten Hintergründe für die Errichtung des Terminal 2 bekannt. Letztendlich ist damit aber nicht nachgewiesen, dass der gegenwärtige Flugverkehr nicht auch ohne Terminal 2 mit den zusätzlichen 5 Check-In-Countern im Bestand, unter möglicher Hinnahme zeitlicher Einbußen beim Check-In, sicher und zumutbar abgewickelt werden hätte können.

Die Kapazität eines Flughafens bestimmt sich nach der maximalen Zahl von Ereignissen, die vom Flughafen sicher und mit zumutbarer Beanspruchung des Personals durchgeführt werden können. Dabei kann es sich um Starts, Landungen, Flugzeugbewegungen oder abgefertigte Passagiere pro Zeiteinheit handeln – der geringste Wert bestimmt die Flughafenkapazität.

Nach den getätigten Aussagen des Luftfahrttechnischen ASV im Ediktalverfahren sollen Piste und Luftraum in Salzburg nicht den limitierenden Faktor darstellen und deren Kapazitätsgrenze in weiter Ferne liegen. (Zur Verbreiterung des Rollweges L sei allerdings auf die Ausführungen im Feststellungsantrag verwiesen).

Wie insbesondere auch die zukünftigen Planungen des Flughafens zeigen (Terminalerweiterung), liegt der hauptsächlich limitierende Faktor im Passagierbereich. Während die Anzahl der Passagiere in den Jahren 2000 bis 2003 zwischen 1,26 und 1,3 Mio Passagieren stagnierte, stieg deren Zahl nach Errichtung des Terminal 2 im Jahr 2004 sprunghaft auf 1,4 Mio und im Jahr 2005 auf 1,7 Mio.

Betrachtet man die Prognose zu den Flugbewegungen mit +50% sowie die Zielsetzung des Salzburger Flughafens an diesem Wachstum partizipieren zu wollen und berücksichtigt man dabei, dass sich der Ladefaktor durch Größenzunahme der Flugzeuge erhöht, ist ein umso stärkeres Wachstum im Passagierbereich zu erwarten.

Zurückkommend auf die Flughafenkapazität stellt sich als deren Teil die Abfertigungskapazität von Passagieren dar, welche sich insbesondere aus der Anzahl der Abfertigungsschalter, dem Gepäckförderungssystem und der Größe der Wartehallen ergibt.

Wie bereits in der Stellungnahme vom 09.06.2006 unter Punkt 3.4 angeführt, hat der Terminal 2, abgesehen von einer Komfortverbesserung, letztendlich aber mit dem moderneren und leistungsfähigeren Gepäckförderungssystem, den zusätzlichen Check-In-Countern und dem großzügigen Hallenbereich Abfertigungskapazitätsreserven für „Spitzenzeiten“ geschaffen, die nun laufend aufgefüllt werden können, ohne dass, nach Ansicht des Flughafens, zusätzliche Bewilligungen oder Überprüfungen von Umweltauswirkungen, betreffend die damit in Kauf genommene und daher verursachte lokale Zunahme von Flugbewegungen, nötig wären. Diese Annahme widerspricht jedoch den grundsätzlichen Zielsetzungen des UVP-G.

Von all diesen Faktoren ausgehend ist daher die kapazitätserweiternde Wirkung des Terminal 2 offensichtlich und damit im Verfahren auch beachtlich.



Dr. Wolfgang Wiener
Umweltanwalt

Salzburg, am 20.06.2006

